

Gemeinderat	
2006 – 2011	Nr. 9

Niederschrift

über die Sitzung des Rates der Gemeinde Jade am 18.12.2007, 18.00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses in Jade.

Anwesend: Die Ratsmitglieder Sanja Blanke, Marlene Rembacz, Peter Bäkermann, Knut Brammer, Rudolf Brook, Michael Esken, Hans-Gerd Freels, Rolf Grimm, Armin Hasler, Henning Kaars, Frank Pargmann, Werner Peters, Gustav-Adolf Oeltjen, Hans-Otto Rohde, Johan Scholtalbers, Jörg Schröder.

Entschuldigt fehlte das Ratsmitglied Jürgen Barre.

Gemeindedirektor Herr Hellwig.
Stellv. Gemeindedirektor Pöppen (zugleich als Protokollführer).

Friesländer Bote – Herr Tietz.
NWZ – Herr Wewer.

Diverse Zuhörer.

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit des Rates

Frau stv. Bürgermeisterin Rembacz eröffnete um 18:00 Uhr die Sitzung und begrüßte die anwesenden Gäste, die Presse sowie Rat und Verwaltung. Sodann stellte sie die ordnungsgemäße Einberufung und Beschlussfähigkeit des Rates fest.

2. Feststellung der Tagesordnung.

Die Tagesordnung wurde einstimmig festgestellt.

3. Beratung und Beschlussfassung über den Wahleinspruch des Herrn J. Janssen, Kreuzmoor, vom 06.12.2007 gegen die Stichwahl zur Bürgermeisterin / zum Bürgermeister der Gemeinde Jade vom 18.11.2007

Frau Rembacz führte in den Sachverhalt ein und stellte fest, dass der Wahleinspruch zulässig sei. Weiter läge die Stellungnahme des Gemeindewahlleiters vor.

Es beantragten Herr Dr. Niewerth als Bevollmächtigter von Herrn Janssen und Herr Kaars als Person, gegen die der Wahleinspruch unmittelbar gerichtet ist, ihre Anhörung.

Herr Dr. Niewerth nahm wie folgt Stellung:

Aus seiner Sicht habe ein ehrenamtlicher Bürgermeister weitergehende als nur repräsentative Aufgaben und dies werde auch in der Öffentlichkeit so empfunden. Wegen der Aufgabe als Ratsvorsitzender und Vorsitzender des Verwaltungsausschusses sowie der Tatsache, dass erhebliche Vorgänge über die laufenden Geschäfte der Verwaltung hinaus die Unterschrift des ehrenamtlichen Bürgermeisters benötigten, leitete er eine umfassende Zuständigkeit des ehrenamtlichen Bürgermeisters ab. Er komme somit zu dem Ergebnis, dass das Schreiben von Herrn Kaars an die Jungwähler amtlichen Charakter habe und damit unzulässig sei. Es sei auch wesentlich, da rechnerisch ein anderes Ergebnis möglich war. Dabei sei zu berücksichtigen, dass neben den eigentlichen Adressaten auch Verwandte, Bekannte oder Freunde von dem Schreiben Kenntnis erlangt haben könnten.

Die Ausführungen im Forum der UWG – Homepage stellten eine unzulässige Täuschung über die Charaktereigenschaften der Kandidatin Janßen dar. Dies sei bei der Personenwahl zur Bürgermeisterin insbesondere in der ländlichen Gemeinde Jade besonders schwerwiegend. Durch die Anonymität des Internets läge eine geringere Hemmschwelle für unwahre Behauptungen vor. Wegen der Verbreitung sei daneben eine Beeinflussung einer größeren Anzahl von Personen möglich. Er verweise in diesem Zusammenhang auf ein Urteil des Landgerichtes Hamburg, wonach der Betreiber eines Forums zur Prüfung des Wahrheitsgehaltes eines Eintrages vor dessen Freischaltung verpflichtet sei. Neben dem hier monierten Verstoß sei es im Wahlkampf zu weiteren teilweise schwerwiegenderen Verleumdungen gekommen.

Im Ergebnis komme er zu dem Schluss, dass in beiden Fällen unzulässige Wahlbeeinflussung mit wesentlichen Auswirkungen statt gefunden habe und daher dem Wahleinspruch stattgegeben werden sollte.

Herr Kaars nahm wie folgt Stellung:

Zum Erstwählerschreiben führte er aus, dass die UWG Jade als Träger des Wahlvorschlages in Erscheinung getreten sei. Dies könne der Zeile unter der Unterschrift entnommen werden. Das Schreiben habe von seinem Aufbau keinen amtlichen Charakter.

Das Forum auf der UWG – Homepage sei für jeden zugänglich gewesen. Über die tatsächlichen Nutzer liege keine Kenntnis vor. Insgesamt weise er darauf hin, dass im Forum nicht nur für ihn positive Eintragungen gewesen seien. Gerade zu den Erstwählerbriefen habe es negative Eintragungen gegeben. Entsprechende Reaktionen habe er hierzu auch unmittelbar vernommen.

Herr Kaars verlässt den Sitzungsraum.

Herr Brook verwies auf die Dauer der Suche nach Bürgermeisterkandidaten, des Wahlkampfes und der Wahl. Der Wähler habe durch die Stichwahl eine Entscheidung getroffen, die akzeptiert werden sollte. Es sei der Bevölkerung eine weitere Wahl nicht zuzumuten. Er habe den Eindruck, dass während des Wahlkampfes „schmutzige Wäsche“ gewaschen worden sei. Fraglich sei dabei jedoch, ob dies stets zum gewünschten Er-

folg geführt habe. Ein derartiges Verhalten könne auch das Gegenteil bewirken. Zum Erstwählerschreiben merkte er an, dass nicht davon ausgegangen werden könne, alle Erstwähler hätten Herrn Kaars gewählt. Er werde gegen den Einspruch stimmen. Sollten sich aus seinem Stimmverhalten Konsequenzen für die CDU/FDP-Gruppe ergeben, werde er diese tragen.

Für die SPD – Fraktion erklärte Herr Scholtalbers, dem Einspruch könne nicht stattgegeben werden. Bei dem Erstwählerschreiben handele es sich nicht um ein amtliches Schreiben. Es sei kein Kopfbogen der Gemeinde verwandt worden. Daneben seien die Erstwähler mehrfach mit „Du“ angesprochen worden, was für ein amtliches Schreiben unüblich sei. Nicht jeder Erstwähler habe das Schreiben auch tatsächlich erhalten. Durch persönliche Kenntnis sei ihm auch bekannt, nicht alle Erstwähler hätten den Brief überhaupt geöffnet. Auf Grund des Stimmenvorsprungs von Herrn Kaars könnten die Erstwähler alleine nicht die Wahl entschieden haben.

Bei den Ausführungen im Internet handelte es sich um Mutmaßungen, die im Ergebnis nicht entscheiden gewesen seien.

Beide vorgebrachten Einwände hätten das Wahlergebnis nicht wesentlich beeinflusst. Der Einspruch müsse zurückgewiesen werden. Aus vorherigen Wahlkämpfen hätten im Rat der Gemeinde vertretene Parteien erfahren müssen, dass die Verwendung des Gemeindewappens auf der eigenen Homepage sich nicht positiv ausgewirkt habe.

Die SPD werde die Wahl als demokratisches Ergebnis akzeptieren, die politische Beurteilung bliebe dem Einzelnen überlassen.

Abschließend verlangte er mit Verweis auf die Geschäftsordnung für die SPD – Fraktion namentliche Abstimmung.

Herr Schröder erklärte für die UWG – Fraktion, sie werde den Einspruch zurückweisen.

Herr Brammer stellte dar, zwar sei das Erstwählerschreiben nicht auf einem Briefkopf der Gemeinde geschrieben. Man müsse jedoch den unter Umständen unerfahrenen Erstwähler sehen, für den das Schreiben amtlichen Charakter haben könne.

Die Veröffentlichung im Internet sei nur die „Spitze eines Eisberges“. Er habe von viel schwerwiegenderen Verleumdungen erfahren. Es dürfe nicht vergessen werden, Jede sei keine Stadt und Gerüchte seien schnell und wirksam im Umlauf. Dadurch könne einer Person schnell geschadet werden. Im Übrigen sei es nicht zu akzeptieren, wenn Lügen im Wahlkampf als normal bezeichnet würden.

Die CDU werde dem Einspruch zustimmen.

Herr Grimm führte aus, der Wahlkampf habe sich nicht mehr auf einer Sachebene befunden. Teilweise seien „ungeheuerliche Dinge“ verbreitet worden. Dieser Stil dürfe nicht akzeptiert werden. Er werde dem Einspruch zustimmen.

Frau Rembacz ließ anschließend über die Beschlussempfehlung des Gemeindedirektors, den Einspruch als zwar zulässig, jedoch unbegründet zurückzuweisen, entsprechend des Antrages der SPD – Fraktion, dem nicht widersprochen wurde, namentlich abstimmen.

Die namentliche Abstimmung in nachfolgend aufgeführter Reihenfolge brachte folgendes Ergebnis:

	JA (Einspruch als unbegründet zurückweisen)	NEIN (Einspruch nicht als unbegründet zurückweisen)	Enthaltung
Peter Bäkermann	JA		
Michael Esken	JA		
Armin Hasler	JA		
Gustav-Adolf Oeltjen	JA		
Marlene Rembacz	JA		
Hans-Otto Rohde	JA		
Johan Scholtalbers	JA		
Frank Pargmann	JA		
Werner Peters	JA		
Jörg Schröder	JA		
Sanja Blanke		NEIN	
Knut Brammer		NEIN	
Hans-Gerd Freels		NEIN	
Rudolf Brook	JA		
Rolf Grimm		NEIN	
Gesamt	11 Ja – Stimmen	4 Nein - Stimmen	

Somit hat der Rat der Gemeinde Jade mit 11 Ja – Stimmen und 4 Nein – Stimmen folgenden **Beschluss** gefasst:

Da weder durch die Veröffentlichung im UWG – Forum noch durch das Schreiben an die Erstwähler im Ergebnis eine unzulässige Wahlbeeinflussung mit wesentlichem Gewicht stattgefunden hat, ist der Wahleinspruch gem. § 48 (1) Ziffer 1 NKWG als zwar zulässig, jedoch unbegründet zurückzuweisen.

Herr Kaars kehrt in den Sitzungsraum zurück.

4. **Anfragen und Hinweise aus dem Rat**

Es lagen keine Anfragen aus dem Rat vor.

5. **Öffentliche Fragestunde**

Fragen wurden nicht gestellt.

Ende der Sitzung: 18.43 Uhr

gez. Pöpken

Protokollführer

gez. Hellwig

Gemeindedirektor

gez. Rembacz

stellv. Bürgermeisterin